

# Verordnung über die Spitalliste (SpiVO)

Vom 27. September 2011

---

Der Regierungsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 6. Juni  
1986<sup>1)</sup> und § 3<sup>bis</sup> des Spitalgesetzes (SpiG) vom 12. Mai 2004<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I.

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezieht sich auf alle Spitäler<sup>3)</sup>,

- a) die um Aufnahme auf die Spitalliste des Kantons Solothurn ersuchen;
- b) die auf der Spitalliste des Kantons Solothurn aufgeführt sind.

### § 2 Leistungsgruppen

<sup>1</sup> Die von den Spitälern zu erbringenden Leistungen werden in Leistungsgruppen eingeteilt.

### § 3 Quantitative Anforderungen

<sup>1</sup> Damit ein Spital für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung relevant ist, muss es

- a) dem Bedarf gemäss Versorgungsplanung entsprechen und
- b) einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen.

### § 4 Anforderungen an Leistungsgruppen

<sup>1</sup> Die Spitäler müssen die an die jeweilige Leistungsgruppe gestellten Anforderungen erfüllen. Dabei sind insbesondere massgebend:

- a) Infrastruktur (Notfallstation, Intensivstation);
- b) Personal (ärztliche Qualifikation, Erreichbarkeit);
- c) Mindestfallzahlen.

### § 5 Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung

<sup>1</sup> Die Spitäler führen eine Kostenrechnung, die insbesondere eine sachgerechte Abgrenzung der Kosten für die verschiedenen Versicherungsarten und der Kosten für weitere Dienstleistungen ermöglicht.

<sup>2</sup> Die Wirtschaftlichkeit wird insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

<sup>1)</sup> [BGS 111.1.](#)

<sup>2)</sup> [BGS 817.11.](#)

<sup>3)</sup> Sinngemäss auch für Geburtshäuser; vgl. Art. 39 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 1<sup>ter</sup> KVG.

# GS 2011, 47

<sup>3</sup> Allgemein anerkannte Qualitätsstandards müssen eingehalten werden. Die Spitäler müssen definierte Qualitätsmessungen durchführen und publizieren.

<sup>4</sup> Der Kanton kann Qualitätsmessungen durchführen und publizieren.

## § 6 *Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung*

<sup>1</sup> Beim Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung innert nützlicher Frist sind die örtliche Erreichbarkeit des Spitals und die zeitliche Verfügbarkeit der Leistungen massgebend.

## § 7 *Aufnahmebereitschaft*

<sup>1</sup> Die Spitäler müssen ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Patienten und Patientinnen gemäss § 5 des Spitalgesetzes<sup>1)</sup> schriftlich bestätigen.

## § 8 *Notfalldienst*

<sup>1</sup> Die Spitäler müssen eine angemessene Beteiligung am Notfalldienst sicherstellen.

<sup>2</sup> Die Beteiligung am Notfalldienst richtet sich nach den Bedürfnissen der Leistungsgruppen.

<sup>3</sup> Die Beteiligung kann in Form eines eigenen Notfalldienstes oder in Zusammenarbeit mit anderen Spitälern oder weiteren Leistungserbringern erfolgen.

## § 9 *Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen wird unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und des medizinischen Angebots des Spitals sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

<sup>2</sup> Die Beteiligung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund oder durch finanzielle Abgeltung erfolgen.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Bedarfs können die Empfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden.

## § 10 *Rechnungslegung und Rechnungskontrolle*

<sup>1</sup> Rechnungslegung und Rechnungskontrolle erfolgen nach allgemein anerkannten Standards.

<sup>2</sup> Die Spitäler sind verpflichtet, die korrekte Codierung der Behandlungsfälle zu überprüfen (Codierrevision).

## § 11 *Investitionen*

<sup>1</sup> Die Spitäler dürfen die Investitionsanteile nur für Investitionen im Sinne von Art. 8 der Verordnung über die Kostenrechnung und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)<sup>2)</sup> verwenden.

<sup>2</sup> Über die Verwendung der Investitionsanteile muss dem Departement Bericht erstattet werden.

---

<sup>1)</sup> [BGS 817.11.](#)

<sup>2)</sup> [SR 832.104.](#)

§ 12 *Arbeitsbedingungen*

<sup>1</sup> Arbeitsbedingungen sind dem solothurnischen kantonalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gleichgestellt, wenn

- a) das Spital selbst einem privat- oder öffentlich-rechtlichen GAV untersteht;
- b) das Spital dem ausserkantonalen öffentlichen Personalrecht untersteht, das mit dem solothurnischen kantonalen GAV vergleichbar ist;
- c) im Spital privatrechtliche Arbeitsbedingungen gelten, die mit dem solothurnischen kantonalen GAV vergleichbar sind.

<sup>2</sup> Die Vergleichbarkeit gemäss lit. b und c bezieht sich auf die jeweiligen Berufsgruppen.

§ 13 *Richtlinie*

<sup>1</sup> Das Departement regelt die Einzelheiten zu den von den Spitälern zu erfüllenden Anforderungen in einer Richtlinie.

<sup>2</sup> Es bestimmt insbesondere

- a) die quantitativen Anforderungen;
- b) die Leistungsgruppen;
- c) die Qualitätsstandards;
- d) die Beteiligung am Notfalldienst;
- e) die Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung;
- f) die Standards für die Rechnungslegung und Rechnungskontrolle.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 27. September 2011

Im Namen des Regierungsrates:

Christian Wanner  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2011/2087 vom 27. September 2011.

Veto Nr. 266, Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2011.